

Eidgenössische Abstimmung vom 13. Februar 2010 : Nein zur Volksinitiative "Für den Schutz vor Waffengewalt"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **176 (2010)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-131275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eidgenössische Abstimmung vom 13. Februar 2011

Nein zur Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt»

Argumentarium der SOG

Worum es geht

Am 13. Februar 2011 stimmen die Schweizerinnen und Schweizer über die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» (Waffenverbots-Initiative) ab.

Die Initiative fordert im Zusammenhang mit der Armee:

- ein Verbot für Angehörige der Armee, ihre Dienstwaffen ausserhalb des Militärdienstes zu Hause aufzubewahren;
- ein Verbot, den aus der Wehrpflicht entlassenen Armeeingehörigen ihre Waffen zu überlassen.

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft empfiehlt die Initiative aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

➔ Der Absender

- Die GSoA und linksgrüne Kreise attackieren mit dieser Initiative ein weiteres Mal die Armee. Sie dient ihnen als Etappe zur Abschaffung der Armee.
- Der Milizsoldat soll seine Waffe nicht mehr zu Hause aufbewahren. Damit will man das Selbstverständnis des Milizsoldaten schwächen. Man misstraut ihm, diskreditiert ihn und hängt ihm das Etikett eines Sicherheitsrisikos an.
- Die Initiative bringt nicht mehr Sicherheit, sondern greift ausgerechnet jene 200 000 Armeewaffenträger an, die im Auftrag des Volkes Militärdienst leisten – in der wichtigsten Sicherheitsreserve unseres Landes –, und somit in letzter Konsequenz ihr Leben zum Schutz des Landes, seiner Bevölkerung und seiner demokratischen Institutionen einzusetzen haben.

- Die Initiative hat die Falschen im Visier und verrät damit ihre armeefeindliche Absicht. Den illegalen und damit tatsächlich gefährlichen Waffenmissbrauch kann die Initiative nicht verhindern.
- Die Initiative trägt nichts zur allgemeinen Sicherheit des Bürgers bei, verunglimpft jedoch die Armeeingehörigen. Dies allein wäre Grund genug, die Initiative abzulehnen.

➔ Staatspolitisches Verständnis

- Ein freiheitlicher Staat vertraut seinen Bürgern und baut auf ihre Selbstverantwortung. Das unterscheidet ihn von totalitären Systemen.
- Vertrauen hat viele Facetten, eine davon ist das Anvertrauen der Waffe.
- Die Schweiz blickt auf eine lange Waffentradition zurück, die von der Verbundenheit zwischen dem Staat und dem Bürger in Uniform zeugt.
- Jedes Land hat Traditionen und Werte. Wer diese mutwillig zerstört, nimmt die Schwächung des Landes in Kauf.
- Die Schweiz ist kein Verbots-Staat. Sie grenzt die Freiheit ihrer Bürger dort ein, wo sie für die andern gefährlich wird. Mit einem strengen Waffengesetz ist diese Auflage erfüllt.

➔ Die militärische Bedeutung der persönlichen Waffe

- Die persönliche Waffe gehört zur persönlichen Ausrüstung des Wehrmannes. Die Verfügbarkeit dieser Ausrüstung, die komplett und einsatzbereit zu Hause aufbewahrt wird, garantiert eine rasche und effiziente Verfügbarkeit

in allen Fällen, in denen Wehrmänner zum Dienst aufgeboten werden.

- Der Soldat nimmt seine persönliche Waffe auch mit nach Hause, um seiner ausserdienstlichen Pflicht, dem Schiessen des «Obligatorischen», nachzukommen. Diese Pflicht darf nicht mit einem überdurchschnittlichen administrativen und logistischen Aufwand verbunden sein. Lagert die Armeewaffe im Zeughaus (Logistikzentrum), bedeutet das für den Wehrmann je nach Wohnort einen mehrstündigen Reiseweg.
- Die Absolvierung des «Obligatorischen» ist das Minimum, was vom Milizangehörigen verlangt wird. Wünschbar ist seine Teilnahme am Eidgenössischen Feldschiessen, an kantonalen Schützenfesten und weiteren ausserdienstlichen Schiessanlässen. Je mehr Praxis der Schütze aufweist, desto sicherer wird er.
- Darf der Armeeingehörige, wie es die Initiative verlangt, die persönliche Waffe nicht mehr zu Hause aufbewahren, wird er diesen Schiessanlässen fern bleiben, und die Vertrautheit mit der Waffe, welche auf die persönlichen Eigenschaften des Schützen eingestellt ist, nimmt ab.
- Je häufiger der Armeeingehörige das Schiessen trainiert, desto eher bleiben seine soldatischen Grundfähigkeiten erhalten und geben sie ihm die notwendige Sicherheit in der Handhabung seiner persönlichen Waffe. Darin liegt der Gewinn für die Armee und für die Sicherheit.

➔ Armee und Schiesssport

- Über 200 000 Mitglieder sind im Schweizerischen Schiesssportverband (SSV), dem viertgrössten Sportverband des Lan-

Die Waffenverbots-Initiative verlangt die folgende Änderung der Bundesverfassung vom 18. April 1999:

Art. 118a (neu) Schutz vor Waffengewalt

- 1 Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Dazu regelt er den Erwerb, den Besitz, das Tragen, den Gebrauch und das Überlassen von Waffen, Waffenzubehör und Munition.
- 2 Wer Feuerwaffen und Munition erwerben, besitzen, tragen, gebrauchen oder überlassen will, muss den Bedarf dafür nachweisen und die erforderlichen Fähigkeiten mitbringen. Das Gesetz regelt die Anforderungen und die Einzelheiten, insbesondere für:
 - a. Berufe, bei denen sich der Bedarf aus der Aufgabe ergibt;
 - b. den gewerbsmässigen Handel mit Waffen;
 - c. das Sportschützenwesen;
 - d. die Jagd;
 - e. das Sammeln von Waffen.
- 3 Besonders gefährliche Waffen, namentlich Seriefeuerwaffen und Vorderlader-Repetierflinten (Pump Action), dürfen nicht zu privaten Zwecken erworben und besessen werden.
- 4 Die Militärgesetzgebung regelt den Gebrauch von Waffen durch die Angehörigen der Armee. Ausserhalb des Militärdienstes werden die Feuerwaffen der Angehörigen der Armee in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt. Angehörigen der Armee dürfen beim Ausscheiden aus der Armee keine Feuerwaffen überlassen werden. Das Gesetz regelt die Ausnahmen, namentlich für lizenzierte Sportschützen.
- 5 Der Bund führt ein Register für Feuerwaffen.
- 6 Er unterstützt die Kantone bei Aktionen zum Einsammeln von Feuerwaffen.
- 7 Er setzt sich auf internationaler Ebene dafür ein, dass die Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen eingeschränkt wird.

des, organisiert. Der SSV spielt eine staatstragende Rolle in unserer Gesellschaft und gibt der Milizarmee als wichtiger Partner einen starken Rückhalt.

- Die Annahme der Waffenverbots-Initiative schwächt die Schützenverbände und damit auch die Milizarmee, welche bisher immer auf die Unterstützung der Schützen in Armeaabstimmungen zählen konnte.
- Die Schikanen der Waffenverbotsinitiative verhindern faktisch das private Schiessen mit der Armeewaffe und gefährden damit die Durchführung von Schützenfesten und Jungschützenkursen sowie schliesslich auch des Obliga-

torischen Schiessprogramms. Das «Obligatorische» obsolet zu machen, ist ein weiteres Ziel der Initiative. Gelänge dies, würde den Schützenvereinen das eigentliche Fundament entzogen.

- Eidgenössische und kantonale Schützenfeste bedeuten nicht nur sportliche Ereignisse, sie verkörpern ein Stück schweizerischer Tradition mit starker Ausstrahlung auf die nationale Kohäsion.

➔ Sicherheit im Gesetz

- Im Militärgesetz und in dessen Ausführungsverordnungen wurden wesent-

liche Verbesserungen zugunsten der Sicherheit im Zusammenhang mit Armeewaffen beschlossen. So zum Beispiel:

- Die Angehörigen der Armee bewahren die Taschenmunition nicht mehr zu Hause auf (Art. 7 VPAA-VBS).
- Die persönliche Waffe kann ohne Angabe von Gründen in einem Logistik-Center oder einer Retablierungsstelle deponiert werden (Art. 6a VPAA).
- Zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe kann der Führungsstab der Armee die nötigen Auskünfte einholen und eine Personensicherheitsprüfung durchführen (MG Art. 113).
- Wer die Dienstpflicht erfüllt hat, kann die Armeewaffe nur mit einem Waffenschein erwerben (Art. 11 und 12 VPA).
- Handhabt der Armeeeingehörige im Militärdienst die Ordonnanzwaffe nicht ordnungsgemäss oder droht die Gefahr von Missbrauch, so können Behörden, Ärzte, der Kommandant oder Dritte in einem raschen und unkomplizierten Verfahren die vorsorgliche Abnahme der Waffe erwirken (Art. 7 VPAA).
- Entgegen ihrem Titel trägt die Initiative zum Schutz nichts bei. Dies hat die strenge Waffengesetzgebung bereits zur Genüge getan.

➔ Administrativer Leerlauf

- Die Initiative verursacht zusätzliche Kosten, denn für die Aufbewahrung der Armeewaffe braucht es Lagerräume und zusätzliches Personal.
- Das verlangte zentrale Waffenregister löst einen bürokratischen Mehraufwand aus, ohne mehr Sicherheit zu generieren. Die bereits bestehenden kantonalen Register reichen vollauf.

Diese Initiative segelt unter einem irreführenden Titel, verunglimpft die Armeeeingehörigen, schadet der Milizarmee und schwächt ihre Partner, die Schützenvereine. Darauf gibt es nur eine Antwort:

NEIN am 13. Februar 2011. ■